

Änderung der Sondernutzungssatzung zur Berücksichtigung unvorhersehbarer Ereignisse;

- Antrag der Frau Stadträtin Jutta Widmann sowie der Herren Stadträte Robert Mader und Klaus Pauli vom 09.06.2020, Nr. 45

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	17.03.2021	Stadt Landshut, den	24.02.2021
Sitzungsnummer:	5	Ersteller:	Frau Kerschbaumer

Vormerkung:

Mit Antrag Nr. 45 wird angeregt, die Sondernutzungssatzung abzuändern, so dass die Stadt Landshut bei schweren unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Betriebsschließungen aufgrund Pandemie) von der Erhebung von Gebühren absehen bzw. den Betrag reduzieren kann. Es sei zwar entschieden worden, die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie für den Zeitraum der Schließung nicht zu erheben. Ein kompletter Erlass für das Jahr 2020 sei jedoch aufgrund einer fehlenden Regelung in der Satzung nicht möglich.

Im Verwaltungssenat am 28.09.2020 wurde beschlossen, die Sondernutzungsgebühren für Freibewirtschaftungsflächen pauschal für zwei Monate zu erlassen, um die Betriebsuntersagungen vom 20.03.2020 bis zum 17.05.2020 zu kompensieren. Außerdem wurde beschlossen, die Stadtkasse zu ermächtigen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Einzelfalles Ratenzahlungsvereinbarungen für die aufgelaufenen Sondernutzungsgebühren der Gewerbetreibenden abzuschließen.

Mit dem Erlass folgte der Verwaltungssenat einer Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 21.04.2020.

Aktuell ist die Vorgabe des Herrn Oberbürgermeisters, dass die Gebühren "stuhlgenu" berechnet werden müssen.

In rechtlicher Hinsicht kann dahingehend Stellung genommen werden, dass eine Änderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungssatzung nicht nötig ist, um das mit dem Antrag erstrebte Ziel zu erreichen.

Denn zwar sieht § 11 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung nicht vor, dass bei besonderen Ereignissen von einer Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr reduziert werden kann. Eine solche Regelung ist aber gar nicht nötig, da die Möglichkeit per Gesetz besteht.

Bei den Sondernutzungsgebühren handelt es sich dem Rechtscharakter nach um Benutzungsgebühren i.S. des Art. 21 KG und des Art. 8 KAG (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 18 Rdnr. 32).

Gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) aa), Abs. 2 KAG i.V.m. § 163 Abs. 1 S.1 AO können Abgaben niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Abgabe nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a), Abs. 2 KAG i.V.m. § 227 AO können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Eine Regelung in der Satzung ist unnötig. Es könnte dabei auch lediglich der Wortlaut des Gesetzes (Abgabenordnung - AO) wiedergegeben werden, da der Grundsatz des Vorranges des Gesetzes gilt und deshalb nichts Abweichendes geregelt werden darf.

Aus Gründen der Regelungsvereinfachung sollte daher von einer Satzungsänderung abgesehen werden.

Ein Verzicht auf Gebühren über die gesetzlich vorgesehenen Fälle (Unbilligkeit der Gebührenerhebung) hinaus käme einer unberechtigten Subventionierung gleich.

Auch nach Einschätzung des Finanzreferates wäre ein pauschaler Erlass für ein ganzes Kalenderjahr als Unterstützung für die Gastronomen (falls gewünscht) ohne Betrachtung der tatsächlichen Nutzbarkeit gar nicht statthaft ist (so die Ausführungen in der Vormerkung für den Verwaltungssenat am 28.09.2020, Seite 2 oben):

Als Gründe für Stundungen (von gewerblichen Mieten und Pachten) werden unter anderem pandemiebedingte Betriebsschließungen, Umsatzeinbrüche bzw. Auftragsrückgänge akzeptiert. Ein genereller Erlass sollte jedoch nicht erfolgen. Dieser Standpunkt wird auch vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration geteilt. Demnach wird es von dort nicht für vertretbar gehalten, wenn seitens der Kommunen unter anderem (verlorene) Zuschüsse an privatwirtschaftliche Unternehmen gewährt werden, ohne dass eine kommunale Aufgabe vorliegt.

Auch der Bayerische Städtetag teilt mit, dass von Zuschüssen an in Not geratene private örtliche Betriebe und Unternehmen durch Kommunen abgesehen werden sollte, da solche Zuschüsse vom kommunalen Aufgabenbereich nicht mehr erfasst sind. Solche Zahlung würden zudem grundsätzlich einer vorherigen Notifizierung durch die EU-Kommission bedürfen. Der weitere Verzicht käme einer Zuschussgewährung gleich.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin über die bereits kraft Gesetzes gegebenen Möglichkeiten, auf Sondernutzungsgebühren aus Billigkeitsgründen zu verzichten, wird Kenntnis genommen. Ebenso davon, dass ein Verzicht auf Gebühren über die gesetzlich vorgesehenen Fälle (Unbilligkeit der Gebührenerhebung) hinaus einer unberechtigten Subventionierung gleichkäme.
2. Von einer Änderung der Sondernutzungssatzung, die lediglich zu einer Wiederholung des Gesetzeswortlautes führen würde, wird abgesehen.

Anlagen:

- Anlage 1. Sitzungsvorlage vom 28.09.2020
- Anlage 2. Beschluss vom 28.09.2020
- Anlage 3. Stadtratsantrag Nr. 45